EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE

KIRCHEMITMIR.DE
GEMEINDEWAHL

FRISTENPLAN

für die Gemeindewahl 2027

(aktualisierte Fassung mit Anpassungen nach der Änderung der Kirchenverfassung)

Zeitpunkt	Schritte	Anmerkungen
Bis zum 05. November 2026	Zahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen feststellen	§ 2 Gemeindewahlgesetz
	Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums, ob die Kirchengemeinde in Wahlbezirke und Stimmbezirke aufgeteilt werden soll, wenn ja, wie viele Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind	§ 8 und 9 Gemeindewahlgesetz
	Briefwahl ist generell zugelassen. Die Anzahl der Briefwahlunterlagen ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen	§ 22 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Aufstellung der Wählerlisten – die Wählerlisten werden Ihnen von der Abteilung Meldewesen ohne Aufforderung übersandt	§ 10 Gemeindewahlgesetz
	Die Wahlbenachrichtigungskarten werden kostenlos produziert und bei der Post eingeliefert. Die anfallenden Portokosten werden von der Landeskirche übernommen	
	Gegebenenfalls Antrag beim Moderamen der Gesamtsynode stellen	
	› auf Genehmigung eines anderen Wahltages	§ 6 Gemeindewahlgesetz
17. Januar 2027 (spätestens!)	Wählerliste wird bis zum 13. März ausgelegt	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	› **Erste Abkündigung** zu den Wahlen im Gottesdienst mit Hinweis auf	
	› die Auslegung der Wählerliste	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	› Antragstellung zur Berichtigung der Wählerliste	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	› Einreichen der Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	› Briefwahl	

24. Januar 2027	**Zweite Abkündigung** zu den Wahlen im Gottesdienst mit Hinweis auf	
	› die Auslegung der Wählerliste	§ 11 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	› Antragstellung zur Berichtigung der Wählerliste	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	› Einreichen der Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	› Briefwahl	
31. Januar 2027 (24:00 Uhr)	Ende der Frist	
	› zur Antragstellung der Berichtigung der Wählerliste	§ 11 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	› zum Einreichen von Wahlvorschlägen	§ 12 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
bis 07. Februar 2027	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Kirchenrat/das Presbyterium	§ 13 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
	Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber	§ 13 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
	Wahlvorschläge des Kirchenrates/Presbyteriums	§ 13 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
	Aufforderung der Vorgeschlagenen zur Bereitschaftserklärung durch den Kirchenrat/das Presbyterium	§ 14 Gemeindewahlgesetz
14. Februar 2027 (24:00 Uhr)	Ende der Frist zur Abgabe der Bereitschaftserklärung	§ 14 Gemeindewahlgesetz
ab dem 15. Februar 2027	Bildung des Wahlaufsatzes	§ 15/16 Gemeindewahlgesetz
	Bildung des Wahlvorstandes	§ 19 Gemeindewahlgesetz
ab dem 16. Februar 2027	Herstellung der Stimmzettel. Bitte Formzwang beachten	
ab dem 17. Februar 2027 (spätestens ab dem 28. Februar 2027)	Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag	§ 22 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
28. Februar 2027 (spätestens)	**Erste Bekanntgabe** des Wahlaufsatzes, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Kandidierenden und der Möglichkeit der Briefwahl	§ 17 Gemeindewahlgesetz

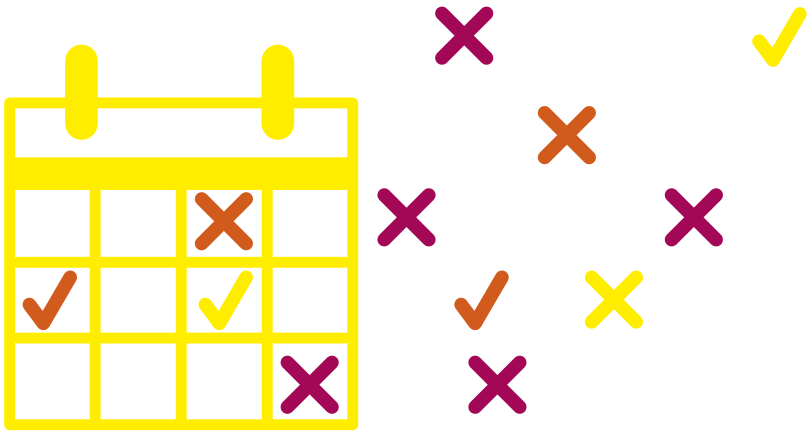

07. März 2027	**Zweite Bekanntgabe** des Wahlaufsatzes, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Kandidierenden und der Möglichkeit der Briefwahl	§ 17 Gemeindewahlgesetz
12. März 2027 (24:00 Uhr)	Ende der Antragsfrist für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen, wenn sie per Post versandt werden sollen	
13. März 2027 (24:00 Uhr)	Ausgabe der letzten Briefwahlunterlagen per Bote Wählerliste wird endgültig geschlossen	§ 11 Abs. 6 Gemeindewahlgesetz
14. März 2027 **WAHLTAG!**	Der Wahlvorstand fertigt nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Verhandlungsniederschrift an	§ 24 Gemeindewahlgesetz
bis 17. März 2027	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchenrat/das Presbyterium Benachrichtigung der Kandidierenden	§ 25 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
21. März 2027	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht	§ 25 Abs. 4 Gemeindewahlgesetz § 26 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
28. März 2027 (24:00 Uhr) Ostersonntag	Ende der Wahlbeschwerdefrist beim Moderamen des Synodalverbandes	§ 26 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
04. April 2027	Einführung der Gewählten (sofern keine Beschwerde eingegangen ist)	§ 28 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz
ab dem 05. April 2027	Nachwahl für Ausgeschiedene und in den Kirchenrat gewählte Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen	§ 28 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 6 der Kirchenverfassung

bis zum 25. April 2027 (spätestens)	Neue Vorsitzregelung im Kirchenrat/Presbyterium	§ 28 Absatz 1 Kirchenverfassung
	Neue Kirchmeisterregelung	§ 26 Kirchenverfassung
	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt	Formular I (Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses)
	Einige Kirchenräte/Presbyterien haben Mitglieder, die nur mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium angehören	§ 11 Abs. 5 Kirchenverfassung in Verbindung mit § 41 Pfarrdienstausführungsgesetz
	Berufungen von zusätzlichen Kirchenältesten, Presbytern und Presbyterinnen sowie Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen	§ 11 Abs. 3 Kirchenverfassung
	Bildung von Ausschüssen	

Falls Wahlbeschwerde eingelegt wurde, verschieben sich die Termine ab dem 28. März 2027 folgendermaßen:

11. April 2027 (spätestens)	Ende der Entscheidungsfrist des Moderamens des Synodalverbandes	§ 26 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz
18. April 2027 (spätestens)	Ende der weiteren Beschwerdefrist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Moderamen der Gesamtsynode	§ 26 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz
25. April 2027	Einführung der Gewählten	
ab dem 26. April 2027 (frühestens)	Nachwahl für Ausgeschiedene und in den Kirchenrat gewählte Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen	§ 28 Abs. 3 Gemeindewahlgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 6 Kirchenverfassung
	Neue Vorsitzregelung im Kirchenrat/Presbyterium	§ 28 Absatz 1 Kirchenverfassung
	Neue Kirchmeisterregelung	§ 26 Kirchenverfassung
	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt	Formular I (Verhandlungsniederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses)
	Einige Kirchenräte/Presbyterien haben Mitglieder, die nur mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium angehören	§ 11 Abs. 5 Kirchenverfassung in Verbindung mit § 41 Pfarrdienstausführungsgesetz
	Berufungen von zusätzlichen Kirchenältesten, Presbytern und Presbyterinnen sowie Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen	§ 11 Abs. 3 Kirchenverfassung
	Bildung von Ausschüssen	